


Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie treten immer deutlicher zutage. Mittlerweile hat eine Reihe von Finanz- und Wertpapieraufsichtsbehörden, darunter die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Zentralbank (EZB), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Prudential Regulation Authority (PRA; britische Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen) (zusammen „die Aufsichtsbehörden“), Leitlinien zu den regulatorischen und bilanziellen Auswirkungen der Pandemie veröffentlicht.<sup>7</sup>





# Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten in Zeiten von Corona: IASB und Aufsichtsbehörden veröffentlichen Orientierungshilfen

## Wichtige Fakten im Überblick

---

- ▶ Das IASB hat erläuternde Informationen zur Bewertung erwarteter Kreditverluste (*expected credit losses* [ECL]) während der Corona-Pandemie veröffentlicht. Diese stehen weitgehend im Einklang mit den von verschiedenen Aufsichtsbehörden herausgegebenen Leitlinien.
- ▶ Das IASB weist darauf hin, dass IFRS 9 *Finanzinstrumente* nicht rein mechanisch angewendet werden sollte und bisherige Annahmen angesichts der veränderten Rahmenbedingungen möglicherweise nicht mehr zutreffend sind.
- ▶ Hilfsmaßnahmen wie Zahlungsaufschübe werden nicht automatisch dazu führen, dass Kredite auf der Basis der Gesamtlaufzeit-ECL bewertet werden; Unternehmen werden in Zeiten der Corona-Krise bei der Bewertung der erwarteten Kreditverluste in erheblichem Umfang Ermessen ausüben müssen.

<sup>7</sup> Weitere Erläuterungen und Informationen, wie die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie bei der Erstellung eines IFRS-Abschlusses berücksichtigt werden, sind in unserer Broschüre „Im Fokus – Rechnungslegung in Zeiten der Corona-Pandemie“ unter [https://www.ey.com/de\\_de/ifrs-veroeffentlichungen/im-fokus-rechnungslegung-in-zeiten-der-corona-pandemie](https://www.ey.com/de_de/ifrs-veroeffentlichungen/im-fokus-rechnungslegung-in-zeiten-der-corona-pandemie) enthalten.



## Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten in Zeiten von Corona: IASB und Aufsichtsbehörden veröffentlichen Orientierungshilfen

### Hintergrund und Überblick

Am 27. März 2020 hat das IASB ein Informationspapier veröffentlicht, um die einheitliche Anwendung von Rechnungslegungsstandards sicherzustellen.<sup>8</sup> Das Board weist darauf hin, dass dieses Papier in enger Abstimmung mit den vorstehend genannten Aufsichtsbehörden erstellt wurde, um Unternehmen in Zeiten der Krise nützliche Orientierungshilfen an die Hand zu geben. Daher gehen wir in diesem Artikel neben den vom Board angesprochenen Sachverhalten auch auf die von den Regulatoren aufgegriffenen Punkte ein.

Das Board macht darauf aufmerksam, dass IFRS 9 *Finanzinstrumente* weder klare Leitlinien noch einen „Automatismus“ vorgibt, auf die sich Unternehmen bei der Bestimmung, ob sich das Ausfallrisiko für einen finanziellen Vermögenswert seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, stützen können. Auch fehlt es an der Definition einer genauen Grundlage für die Entwicklung zukunftsbezogener Szenarien zur Bewertung der erwarteten Kreditverluste.

### Verwendung angemessener und belastbarer Informationen

Sowohl die Beurteilung, ob das Ausfallrisiko signifikant gestiegen ist, als auch die Bewertung der erwarteten Kreditverluste müssen auf der Basis angemessener und belastbarer Informationen, die einem Unternehmen ohne einen unverhältnismäßig hohen Kosten- oder Zeitaufwand zur Verfügung stehen, vorgenommen werden.

Das IASB räumt ein, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwierig sein dürfte, die durch den Ausbruch von COVID-19 und die Hilfsmaßnahmen der Regierungen hervorgerufenen Effekte auf der Grundlage angemessener und belastbarer Informationen zu erfassen. Sofern es nicht möglich ist, die Modelle durch entsprechende Informationen zu unter-

mauern, werden Unternehmen den Erwartungen des Boards zufolge wahrscheinlich nachträgliche Overlays oder Anpassungen in Betracht ziehen.

### Unsere Sichtweise

Gemäß dem Wortlaut von IFRS 9 hängt der bei der Schätzung der erwarteten Kreditverluste notwendige Ermessensgrad von der Verfügbarkeit ausführlicher Informationen ab (IFRS 9.B5.5.5).

Des Weiteren macht der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in seinem 2015 veröffentlichten Leitfaden<sup>9</sup> im Hinblick auf die weltgrößten Banken deutlich, dass die Berücksichtigung zukunftsbezogener Informationen unabdingbar ist, auch wenn dies aus Sicht der Kreditinstitute einen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich bringt oder die Entwicklung zukunftsbezogener Szenarien mit Unsicherheit verbunden ist.

Das Fehlen entsprechender Daten bedeutet somit nicht zwangsläufig, dass die Beurteilung, ob das Ausfallrisiko signifikant gestiegen ist, und die Berechnung der erwarteten Kreditverluste nicht aktualisiert werden müssen. Auf diese Problematik soll in den folgenden Abschnitten näher eingegangen werden.

### Zahlungsaufschübe und Verletzung von Kreditbedingungen

Nach Auffassung des Boards sollten Unternehmen ihre bisherigen Methoden zur Bewertung erwarteter Kreditverluste nicht weiter automatisch anwenden. Beispielsweise sollte ein Zahlungsaufschub, der allen Kreditnehmern bei bestimmten Klassen von Finanzinstrumenten pauschal gewährt wird, nicht automatisch dazu führen, dass sich das Ausfallrisiko aller betroffenen Instrumente signifikant

<sup>8</sup> Das vollständige Informationspapier „Accounting for expected credit losses applying IFRS 9 Financial Instruments in the light of current uncertainty resulting from the Covid-19 pandemic, März 2020“ ist unter <https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/supporting-implementation/ifrs-9/ifrs-9-ecl-and-coronavirus.pdf?la=en> abrufbar.

<sup>9</sup> Der vollständige Leitfaden „Guidance on Credit Risk and Accounting for Expected Credit Losses, December 2015“ ist unter <https://www.bis.org/bcbps/publ/d350.pdf> abrufbar.



erhöht. Um zu bestimmen, ob dies der Fall ist, hat ein Unternehmen gemäß IFRS 9 die Veränderung des Risikos, dass über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments ein Kreditausfall eintritt, zu beurteilen.

Die Aufsichtsbehörden verweisen hinsichtlich der Einschätzung des Ausfallrisikos unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Indikatoren während der erwarteten Laufzeit des Finanzinstruments sowie der Auswirkungen staatlicher Hilfsprogramme zur Unterstützung von Kreditnehmern auf die laut IFRS 9 zulässige „Flexibilität“. Daher sollten die Gewährung eines Zahlungsaufschubs oder die Duldung der Verletzung von Kreditbedingungen nicht per se als automatischer Auslöser für eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos betrachtet werden. Diesbezüglich unterstreichen sowohl die ESMA als auch die PRA die Notwendigkeit, zwischen einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf und einem signifikanten Anstieg des Ausfallrisikos zu unterscheiden. Die PRA macht ferner darauf aufmerksam, dass die für diese Bestimmung auf der Ebene des einzelnen Kreditnehmers erforderlichen Informationen möglicherweise nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Weiterhin vertreten die ESMA und die PRA die Auffassung, dass die Vermutung, dass das Ausfallrisiko signifikant gestiegen ist, wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungen mehr als 30 Tage überfällig sind („30-Tage-Verzugskriterium“), unter den aktuellen Umständen widerlegbar ist.

Nach Ansicht der Aufsichtsbehörden könnte es notwendig sein, einen *Ansatz auf Portfolioebene* anzuwenden, wenn eine Bonitätseinstufung auf individueller Ebene nicht praktikabel ist. Die ESMA verweist in diesem Zusammenhang auf IE 38 und 39 im Beispiel 5 „Responsiveness to changes in credit risk“ zu IFRS 9, die mögliche Vorgehensweisen aufzeigen.

Die ESMA hat die Bilanzierung von Vertragsänderungen, die aufgrund der von verschiedenen Regierungen ergriffenen Hilfsmaßnahmen vorgenommen wurden, untersucht und ist dabei zu dem Schluss gekommen, dass Unternehmen angesichts fehlender Vorgaben in IFRS 9 bei der Bestimmung, *ob die Vertragsänderung „wesentlich“* ist (was die Ausbuchung des Vermögenswerts und die Erfassung eines neuen Vermögenswerts nach sich ziehen würde) *Ermessen* ausüben müssen. Aus Sicht der ESMA würde die Änderung wahrscheinlich nicht als wesentlich eingestuft, wenn die Hilfsmaßnahme dem Kreditnehmer lediglich vorübergehende Erleichterung bietet und der wirtschaftliche Nettowert des Kredits nicht erheblich beeinträchtigt wird.





## Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten in Zeiten von Corona: IASB und Aufsichtsbehörden veröffentlichen Orientierungshilfen

### Unsere Sichtweise

Wir begrüßen es, dass sowohl das IASB als auch die Aufsichtsbehörden in Anbetracht der derzeitigen außergewöhnlichen Rahmenbedingungen dafür eintreten, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub oder die Duldung der *Verletzung von Kreditbedingungen nicht per se als automatischen Auslöser* für eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn ein Zahlungsaufschub beim Kreditgeber zu einem Verlust führt (z. B. wenn Zinszahlungen reduziert oder ausgesetzt werden) und er unabhängig von der individuellen Situation des Kreditnehmers gewährt wird.

Das gleiche Prinzip sollte auf die Inanspruchnahmen von Kreditfazilitäten zwecks Aufnahme von Liquidität Anwendung finden, wenn diese von Unternehmen für gewöhnlich als Hinweis für eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos gewertet werden. Aus ähnlichen Gründen sind wir der Auffassung, dass das 30-Tage-Verzugskriterium unter den momentanen Umständen widerlegbar sein könnte. Sofern die vorgenannten Ereignisse von betroffenen Unternehmen als automatische Auslöser für eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos herangezogen werden, sollte ggf. eine Neubeurteilung der damit verbundenen Auswirkungen in Betracht gezogen werden.

Kreditgeber sollten zwischen Schuldnern, deren langfristiges Ausfallrisiko sich infolge der Pandemie voraussichtlich nicht signifikant verschlechtern wird, und solchen, bei denen mit längerfristigen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, unterscheiden. Wie die PRA jedoch bereits deutlich gemacht hat, wird dies bei Privatkrediten schwierig sein, da die benötigten Daten hier oftmals nicht verfügbar sind, um diese Unterscheidung vorzunehmen.

Bei Unternehmenskrediten liegen in der Regel mehr Informationen zu den einzelnen Schuldnern vor. Allerdings dürfte auch hier die Bestimmung, ob das Ausfallrisiko signifikant gestiegen ist, nicht einfach sein. Ein Kreditgeber könnte die Annahme zugrunde legen, dass Kreditnehmer in bestimmten Branchen (z. B. Fluggesellschaften, Gastronomie und Tourismusbranche) einem höheren Risiko einer Unternehmensinsolvenz ausgesetzt sind und somit eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit besteht.

Wir stimmen dem Vorschlag der Aufsichtsbehörden zu, dass ein *Ansatz auf Portfolioebene* angewendet werden sollte, wenn eine Bonitätseinstufung auf individueller Ebene nicht durchführbar ist. Auch dies dürfte schwierig sein. Die von der ESMA zitierten erläuternden Beispiele in IFRS 9 stützen sich auf historische Informationen, die in der aktuellen Situation nicht von Nutzen sein dürften. Eine mögliche Vorgehensweise könnte darin bestehen, einen Teil jener Kunden, bei denen ein Zahlungsaufschub oder die Duldung einer Verletzung von Kreditbedingungen genehmigt wurde und deren Ausfallwahrscheinlichkeit bereits zuvor so hoch war, dass dies für sich genommen als Auslöser für einen signifikanten Anstieg des Ausfallrisikos betrachtet werden konnte, in Stufe 2 einzuordnen. Ganz gleich, welchen Ansatz das Unternehmen wählt, es wird in jedem Fall in beträchtlichem Umfang Ermessensentscheidungen treffen müssen.

Wir vertreten ebenfalls die Auffassung, dass die meisten Vertragsänderungen, die infolge der COVID-19-Pandemie vorgenommen werden, das *Kriterium der Wesentlichkeit* nicht erfüllen dürften. Daher sollten die Auswirkungen jeglicher Aussetzungen von Zins- oder Tilgungszahlungen (bemessen auf der Grundlage des ursprünglich für den Kredit vereinbarten Effektivzinssatzes) zu ihrem Gewährungszeitpunkt aufwandswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.



### **Berücksichtigung zukunftsbezogener Informationen**

Das IASB erwartet von den bilanzierenden Unternehmen, dass sie bei der Beurteilung der prognostizierten Rahmenbedingungen sowohl die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie als auch die Effekte der von den Regierungen ergriffenen Hilfsmaßnahmen berücksichtigen. Gleichzeitig warnt es davor, dass einige der Annahmen und Zusammenhänge, die bislang der Bewertung der erwarteten Kreditverluste zugrunde gelegt wurden, angesichts der derzeitigen Ausnahmesituation möglicherweise nicht mehr zutreffen. Nach Ansicht des Boards dürften Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen jedoch auch weiterhin in den makroökonomischen Szenarien und den entsprechenden Gewichtungen abgebildet werden. Falls es nicht möglich sein sollte, die Modelle mit Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Krise zu unterlegen, sollten Unternehmen nachträgliche Overlays oder Anpassungen in Betracht ziehen. Ergänzend wies das Board darauf hin, dass sich die Rahmenbedingungen während der Krise laufend und rasant ändern und Unternehmen die neuesten Entwicklungen genau im Auge behalten sollten.

Die PRA plädiert angesichts der begrenzten Zeit, die für die *Neubeurteilung* des Zusammenhangs zwischen Ausfall-

risiko und makroökonomischen Variablen zur Verfügung steht, für eine verstärkte Nutzung von Overlays unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften. Allerdings, so die PRA, gehe damit auch das *Risiko einer doppelten Erfassung* der erwarteten Kreditverluste einher. Alle Aufsichtsbehörden sind sich indessen einig, dass es wichtig ist, nicht nur die Art der durch die Pandemie hervorgerufenen wirtschaftlichen Negativeffekte, sondern auch die Auswirkungen staatlicher Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen zu beurteilen.

Angesichts der Herausforderungen, die derzeit mit der Erstellung detaillierter Langfristprognosen verbunden sind, richten sie an Unternehmen die Empfehlung, seit langem bestehende Konjunkturtrends bei der *Schätzung der erwarteten Kreditverluste angemessen zu berücksichtigen*. Nach Einschätzung der PRA wird dies in vielen Fällen eine *Verkürzung des Prognosezeitraums* und eine deutlich *schnellere Rückkehr zum langfristigen historischen Trend* zur Folge haben. Die EZB hat in diesem Zusammenhang angekündigt, dass sie betroffene Kreditinstitute durch die Bereitstellung „zentraler“ makroökonomischer Szenarien unterstützen wird, um ihnen die Berechnung erwarteter Kreditverluste zu erleichtern.





## Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten in Zeiten von Corona: IASB und Aufsichtsbehörden veröffentlichen Orientierungshilfen

### Unsere Sichtweise

Grundsätzlich teilen wir die Empfehlung des IASB und der Aufsichtsbehörden, die Auswirkungen staatlicher Hilfsprogramme bei der Bilanzierung angemessen zu berücksichtigen, auch wenn dies für Unternehmen mit Herausforderungen verbunden sein dürfte. Die seitens der Regierungen beschlossenen Maßnahmenpakete sind von Land zu Land verschieden. Sie werden laufend an die sich stetig verändernde Situation angepasst, und die genaue Ausgestaltung ist oft noch ungewiss. Auch dürfte es nicht einfach sein zu beurteilen, wie sich die Maßnahmen für die unterschiedlichen Kategorien von Schuldnern auswirken werden. Für Kreditinstitute dürfte es hilfreich sein, neben den Prognosen von Wirtschaftsexperten zusätzlich auch auf die Einschätzungen von Aufsichtsbehörden zurückgreifen zu können, um daraus eigene, unverzerrte Szenarien zu entwickeln.

Eine der großen Unbekannten ist jedoch, wie lange die Nachwirkungen der Corona-Pandemie anhalten werden und wann und wie schnell die Volkswirtschaften wieder zur Normalität zurückkehren werden.

In der Regel wird es notwendig sein, Overlays hinzuzufügen, da das IASB und die Aufsichtsbehörden zu Recht darauf hinweisen, dass die Modelle zur Berechnung erwarteter Kreditverluste auf Zusammenhängen zwischen makroökonomischen Indikatoren und erwarteten Kreditverlusten basieren, die aufgrund der derzeitigen Ausnahmebedingungen jedoch kurzfristig außer Kraft gesetzt sein könnten. Wichtig ist dabei, wie die Regulatoren betonen, dass es nicht zu einer doppelten Erfassung der erwarteten Kreditverluste kommt. Unternehmen sollten zudem prüfen, ob ihre Modelle zur Berechnung der erwarteten Kreditverluste die Effekte von auslösenden Faktoren wie Zahlungsaufschüben, der Duldung der Verletzung von Kreditbedingungen, Überfälligkeiten oder höheren Inanspruchnahmen mit einbeziehen. Sofern dies der Fall ist, könnten Overlays erforderlich sein, um die Modelle um diese Effekte zu bereinigen.

Zum 31. März 2020 vorgenommene Schätzungen können nur vorläufiger Natur sein und müssen im zweiten Quartal angepasst werden, um die aktuelle Entwicklung und neue Informationen bezüglich des Ausmaßes der langfristigen durch die Pandemie verursachten Disruptionen zu berücksichtigen.

### Auswirkungen staatlicher Garantien

Zwar haben gestellte Sicherheiten grundsätzlich keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat. Allerdings macht die ESMA deutlich, dass die Auswirkungen staatlicher Garantien für Kreditgeber auf die *Bewertung der erwarteten Kreditverluste* davon abhängen, ob die Garantien als *wesentlicher Bestandteil der Bedingungen* eines Kreditvertrags betrachtet werden und ob sie vom Kreditgeber getrennt erfasst werden (IFRS 9.B5.5.55).

Im Dezember 2015 stellte die Transition Resource Group des IASB für Fragen zur Bewertung von Finanzinstrumenten

im Rahmen der Übergangsphase zur Einführung von IFRS 9 fest, dass bei der Bewertung erwarteter Kreditverluste nicht nur solche Kreditsicherheiten berücksichtigt werden sollten, die explizit Teil der Vertragsbedingungen sind. In der Vergangenheit wurden Garantien nicht automatisch als wesentlicher Bestandteil eines Kredits betrachtet, wenn bei Ausreichung des Kredits nicht mit der Stellung einer solchen Garantie zu rechnen war. Nach Ansicht der ESMA ist das *Kriterium der Wesentlichkeit* jedoch erfüllt, wenn eine staatliche Garantie in Verbindung mit einem generellen, per Gesetz eingeräumten Schuldenmoratorium oder wirtschaftlichen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt wird.



## Unsere Sichtweise

Die Beurteilung, ob eine staatliche Garantie wesentlicher Bestandteil der Vertragsbedingungen eines finanziellen Vermögenswerts ist, erfordert eine *Ermessensausübung*.

Aus unserer Sicht stellen die Ausführungen der ESMA eine nützliche Orientierungshilfe dar. Dennoch werden Unternehmen die jeweiligen Fakten und Umstände prüfen müssen, und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen können je nach Art der bereitgestellten staatlichen Garantie voneinander abweichen.

Selbst wenn eine Garantie nicht das Wesentlichkeitskriterium erfüllt, wird es in vielen Fällen möglich sein, den sich daraus ergebenden Nutzen analog IAS 37 als Erstattungsanspruch zu erfassen.



## Transparenz und Angaben

Das IASB zeigt klar auf, wie IFRS 9 und die entsprechenden Angabevorschriften unter den derzeitigen Rahmenbedingungen für die nötige Transparenz des Jahresabschlusses sorgen. Die ESMA hebt die *Bedeutung der Angaben zu Ermessensentscheidungen* hervor, die Unternehmen bei der Bestimmung, wie die Auswirkungen der Corona-Krise und die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Beurteilung des Ausfallrisikos und der Bewertung der erwarteten Kreditverluste zu berücksichtigen waren, treffen müssen. Dies gilt gleichermaßen für Angaben zu den *Hauptrisiken und Unsicherheiten*, denen Unternehmen während der Krise ausgesetzt sind.

Die ESMA fordert Unternehmen angesichts der weitreichenden Folgen der Pandemie darüber hinaus auf, in *Zwischenabschlüssen* in ausreichendem Umfang Angaben zu Ereignissen und Geschäftsvorfällen zu machen, die seit Ende des letzten Geschäftsjahres stattgefunden haben.

## Unsere Sichtweise

Aufgrund des hohen Maßes an Ermessensentscheidungen, das vor dem Hintergrund der aktuellen Situation bei Anwendung von IFRS 9 erforderlich ist, ist es wichtig, dass Unternehmen transparente Angaben machen. Auch Kreditgeber werden sich darauf einstellen müssen, umfassendere Informationen zu bestehenden Risiken nach Branche und Region bereitzustellen. Sofern Unternehmen über ausreichend rechtlichen und insbesondere aufsichtsrechtlichen Handlungsspielraum verfügen, ist damit zu rechnen, dass sie einige der üblicherweise im ersten Quartal dargestellten Angaben, die sich nicht auf das Ausfallrisiko beziehen, im Umfang kürzen, um Informationen, die für Abschlussadressaten derzeit von besonderer Relevanz sind, stärker in den Vordergrund zu stellen.